

Rat	24.05.2012
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	253/2012-6
-------------	------------

Stand	10.05.2012
-------	------------

Betreff **Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.05.2012 betr. aktuelle Erweiterungsplanung der Fa. BAUHAUS im Gewerbepark Bornheim-Süd**

Beschlussentwurf

Der Rat nimmt von dem Sachverhalt zur aktuellen Erweiterungsplanung der Fa. BAUHAUS im Gewerbepark Bornheim-Süd Kenntnis.

Sachverhalt

Am 15.03.2012 wurde eine Bauvoranfrage für die Errichtung eines Gebäudes für den Großhandel mit Baustoffen auf dem Flurstück Gemarkung Hersel, Flur 18, Flurstück 206 eingereicht. Der geplante Standort und das Gebäude entsprechen dem Vorschlag zur Änderung des Bebauungsplanes RO 18, zugunsten eines Baustoffeinzelfhandels gemäß Vorlage 031/2012-7.

Zur Sicherstellung der Großhandelsnutzung sollen nur gewerbliche Verbraucher eine Zugangsberechtigung zum Gebäude erhalten. Innerhalb der Hallenfläche soll ein 40 m² großer Bereich abgetrennt werden, wo Großhandelskunden und letzte Verbraucher Serviceleistungen wie Anmietung von Maschinen und/oder Ersatzteilen erhalten und vorbestellte Waren von Endverbrauchern ohne Zugangsberechtigung abgeholt werden können.

Nach den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes RO 18 ist ein Großhandel uneingeschränkt zulässig. Ausnahmsweise können gemäß Ziffer 1.4.2 Gewerbebetrieb mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher zugelassen werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Verkaufsflächen sind gegenüber der überbauten Grundstücksfläche untergeordnet.

Auswirkungen auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche können ausgeschlossen werden.

Auf den Verkaufsflächen werden keine zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente (lt. Liste) angeboten.

Da diese Kriterien auch durch den Abholraum erfüllt sind, beabsichtigt der Bürgermeister, die Bauvoranfrage positiv zu bescheiden, wenn sichergestellt ist, dass den Endkunden das Betreten der Verkaufsräume eindeutig verwehrt wird und die Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Begrünung eingehalten werden. Befreiungen nach § 31 Baugesetzbuch werden für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag